

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Burgi, München – Prof. Dr. Christian Calliess, Berlin – Dr. Josef Christ, Richter des BVerfG, Karlsruhe – Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Rechtsanwalt, Stuttgart – Dr. Frank Fellenberg, Rechtsanwalt, Berlin – Prof. Dr. Andreas Heusch, Präsident des VG, Düsseldorf – Prof. Dr. Andrea Kießling, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Thomas Mayen, Rechtsanwalt, Bonn – Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster – Prof. Dr. Sabine Schlacke, Greifswald – Dr. Heribert Schmitz, Ministerialrat a. D., Berlin – Prof. Dr. Friedrich Schoch, Freiburg – Dr. Thomas Schröer, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Rudolf Streinz, München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwalt Dr. Johannes Heuschmid, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

10

2023

1. Oktober 2023

Zweitfrau eines anerkannten Flüchtlings hat keinen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz

AsylG § 26 I; AsylG § 26 V; AsylG § 29 I Nr. 5; AsylG § 71 I 1; VwVfG § 51 I Nr. 1; VwVfG § 51 III; GG Art. 6 I; EGBGB Art. 3; EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 13 I; RL 2011/95/EU Art. 2 Buchst. j; RL 2011/95/EU Art. 23 II; GFK Art. 12 I

Die weitere Ehefrau eines in polygamer Ehe lebenden Flüchtlings kann keinen Familienflüchtlingsschutz nach § 26 I iVm Abs. 5 AsylG beanspruchen, wenn dieser Schutz bereits einer Ehefrau desselben Mannes zuerkannt worden ist.

OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 17.5.2023 – OVG 3 B 24/22

Zum Sachverhalt: Die Bet. streiten um die Frage, ob der Kl. als weiterer Ehefrau eines Flüchtlings Familienflüchtlingsschutz zuerkannt werden kann.

Die am 10.3.1994 geborene Kl., syrische Staatsangehörige arabischer Volks- und muslimisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge im November 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 26.4.2016 für sich und ihre beiden Kinder einen Asylantrag. Ihren Familienstand gab sie als verheiratet an. Mit Bescheid vom 2.6.2016 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Kl. und ihren Kindern den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab.

Dem Ehemann der Kl., Herrn M, der auch am 26.4.2016 mit seiner ersten Ehefrau und neun Kindern einen Asylantrag gestellt hatte, erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 18.5.2016 unter Ablehnung des Asylantrags im Übrigen ebenfalls den subsidiären Schutzstatus zu. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das VG Sigmaringen die Bekl. mit Gerichtsbescheid vom 18.4.2017 (A 3 K 2444/16), dem Ehemann der Kl., dessen erster Ehefrau sowie den neun Kindern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nachdem der Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden war, erließ das Bundesamt unter dem 14.6.2017 den entsprechenden Bescheid.

Die Kl., die mit Schreiben vom 18.7.2017 und anwaltlichem Schriftsatz vom 22.9.2017 unter Verweis auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an ihren Ehemann beim Bundesamt erneut um Zuerkennung von Flüchtlingschutz gebeten hatte, stellte am 18.12.2017 persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Eisenhüttenstadt für sich und ihre beiden Kinder einen Folgeantrag.

Unter dem 30.4.2018 erkannte das Bundesamt den beiden Kindern der Kl. Familienflüchtlingsschutz nach § 26 AsylG zu, weil ihrem Vater die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei. Demgegenüber lehnte das Bundesamt den Folgeantrag der Kl. mit Bescheid vom 7.5.2018 als unzulässig ab. Eine Änderung der Sachlage bestehe nicht, weil Famili-

enflüchtlingsschutz grundsätzlich nur einer Ehegattin des Flüchtlings, nicht aber dessen Zweitehegattin gewährt werde. Das gelte selbst dann, wenn die polygame Ehe im Herkunftsland legal geschlossen worden sei. Art. 6 I GG schütze grundsätzlich nur die Verbindung eines Mannes und einer Frau.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das VG den Bescheid des Bundesamtes mit Urteil vom 5.4.2022 aufgehoben.

§ 26 I, V AsylG setze nicht voraus, dass die Kl. die alleinige Ehefrau ihres Ehemannes sei. Bei polygamen Ehen komme es nach Art. 13 I EGBGB und Art. 12 GFK auf deren Wirksamkeit im Herkunftsstaat an. Die Einbeziehung von Ehegatten aus Mehrehen sei nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift geboten. Eine vergleichbare Klarstellung wie in § 26 I 2 AsylG fehle im Hinblick auf Mehrehen. Art. 6 GG stehe einer asylrechtlichen Schutzgewährung für Personen, deren Schutzbedürfnis sich aus einer polygamen Ehe ergebe, nicht entgegen. Das Familienasyl knüpfe an eine Gefährdungs- bzw. Verfolgungsgemeinschaft an, der Ehegatten angehörten. Nichts anderes ergebe sich aus RL 2011/95/EU.

Zur Begründung der von dem Senat zugelassenen Berufung macht die Bekl. im Wesentlichen Folgendes geltend: Art. 6 I GG konstituiere das Prinzip der Einehe als verfassungsrechtliches Strukturprinzip. Lasse ein anderer Staat die Mehrehe gesetzlich zu, sei diese Rechtsnorm wegen eines Verstoßes gegen den deutschen ordre public iSv Art. 6 EGBGB unanwendbar. Die Einehe gehöre zu den Wertvorstellungen des deutschen Rechts, das im Verbot der Doppelhehe (§ 1306 BGB) sowie der dazugehörigen strafrechtlichen Sanktion (§ 172 StGB) seinen Ausdruck finde. Danach und nach dem Willen des Gesetzgebers gehöre ein Schutzsuchender, der mit einem Schutzberechtigten in Mehrehe verbunden sei, nicht zu dem von § 26 AsylG erfassten Personenkreis. Art. 6 I GG gebiete nicht, der Zweitehefrau den Nachzug in gleicher Weise zu ermöglichen wie der in Einehe verbundenen Ehefrau. Aus RL 2011/95/EU ergebe sich keine Verpflichtung, den Schutz von Familienangehörigen derart weit zu fassen, wie es das VG vertrete.

Die Bekl. beantragt,

das Urteil des VG Cottbus vom 5.4.2022 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kl. beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf das angefochtene Urteil, das sie verteidigt.

Aus den Gründen: [13] Die zulässige Berufung der Bekl. ist begründet. Das VG hätte die Klage abweisen müssen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 7.5.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 I 1 VwGO). Die Bekl. durfte den Asylfolgeantrag der Kl. als unzulässig ablehnen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 29 I Nr. 5 AsylG vorlagen.

[14] Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folgeanträgen kann mit der isolierten Anfechtungsklage angegriffen werden (vgl. im Einzelnen BVerwGE 157, 18 = BeckRS 2016, 111567 Rn. 16 ff.). Bei dem Asylantrag der Kl. vom 18.12.2017 handelt es sich unstreitig um einen Folgeantrag iSv § 71 I 1 AsylG, denn sie hat ihn nach dem auch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Asylantrag vom 26.4.2016 und der insoweit mit Bescheid des Bundesamtes vom 2.6.2016 bestandskräftig verfügbaren Versagung gestellt.

[15] Die Klage ist jedoch unbegründet. Nach § 29 I Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Gemäß § 71 I 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 I bis III VwVfG vorliegen. Nach § 51 I VwVfG setzt das Wiederaufgreifen des Verfahrens voraus, dass eine Änderung der Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen eingetreten ist (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Ast. günstigere Entscheidung ist dabei schlüssig darzulegen (vgl. BVerwGE 146, 67 = NVwZ 2013, 936 Rn. 14). Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe. Nur dann, wenn das Vorbringen des Ast. zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung beziehungsweise zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt beziehungsweise die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (vgl. BVerfG Beschl. v. 3.3.2000 – 2 BvR 39/98, BeckRS 2000, 30099513 Rn. 32; 4.12.2019 – 2 BvR 1600/19, BeckRS 2019, 32778 Rn. 20 f.). Gemäß § 51 II VwVfG ist ein Folgeantrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

[16] Es ist unschädlich, dass die Kl. den Folgeantrag unter Nennung des geänderten Umstands erst am 18.12.2017 wirksam gestellt hat, obwohl sie jedenfalls im Juli 2017 Kenntnis von der Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes hatte. Der Verweis in § 71 I 1 AsylG auf die Drei-Monats-Frist des § 51 III VwVfG ist hier im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts unangewendet zu lassen (vgl. dazu EuGH ECLI:EU:C:2021:710 = NVwZ 2022, 53 – curia. europa.eu Rn. 54 ff.). Dem EuGH zufolge erlaubt die RL 2013/32/EU – insbesondere deren Art. 42 II – den Mitgliedstaaten nicht mehr, eine Frist bei Folgeanträgen zu normieren, innerhalb derer Neues vorgebracht werden muss (vgl. dazu VG Gelsenkirchen Urt. v. 26.8.2022 – 3 a K 3323/21.A, BeckRS 2022, 22139 Rn. 26; Gerichtsbescheid v. 3.8.2022 – 12 a K 4352/21.A, BeckRS 2022, 19947 Rn. 17 ff.; VG München Urt. v. 28.6.2022 – M 22 K 21.30972, BeckRS 2022, 20560 Rn. 22; VG Saarlouis Urt. v. 14.4.2022 – 6 K 703/20, BeckRS 2022, 9146 Rn. 41 ff.; VG Köln, Gerichtsbescheid v. 11.1.2022 – 20 K 4473/21.A, BeckRS 2022, 878 Rn. 19; VG Freiburg Urt. v. 27.9.2021 – A 14 K 6699/18, BeckRS 2021, 35797 Rn. 52 ff.; VG Schleswig Urt. v. 23.9.2021 – 13 A 196/21, BeckRS 2021, 30512 Rn. 33 ff.; BeckOK Ausländerrecht/Dickten, Stand: Jan. 2023, AsylG § 71 Rn. 7, 12; Bergmann/Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AsylG § 71 Rn. 21; Hof-

mann/Müller, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AsylG § 71 Rn. 39).

[17] Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach § 71 I 1 AsylG iVm § 51 I Nr. 1 VwVfG liegen im hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 I 1 AsylG) nicht vor. Ohne Erfolg macht die Kl. geltend, dass sich durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenüber ihrem Ehemann durch Bescheid des Bundesamtes vom 14.6.2017 die Sachlage zu ihren Gunsten geändert habe. Sie kann die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V 1, I AsylG nicht beanspruchen.

[18] Gemäß § 26 I 1 AsylG wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Nr. 2), der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (Nr. 3) und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4). Nach § 26 V 1 und 2 AsylG ist § 26 I bis IV AsylG entsprechend auf Familienangehörige iSv § 26 I bis III AsylG von international Schutzberechtigten anzuwenden; an die Stelle der Asylberechtigung tritt dabei die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht erfüllt, weil die Kl. nicht Ehefrau eines Flüchtlings im Sinne dieser Vorschrift ist, denn sie ist nicht die einzige Ehefrau des Herrn M., sondern seine Zweitfrau.

[19] Wer Ehegatte iSd § 26 I 1 AsylG ist, definiert das Asylgesetz nicht. Es setzt den Begriff der Ehe vielmehr voraus. Das BVerwG hat ihn dahingehend bestimmt, dass mit „Ehe“ in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch die mit Eheschließungswillen eingegangene, staatlich anerkannte Lebensgemeinschaft gemeint ist (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 792 Rn. 7; 11.8.1999 – 9 B 19.99 Rn. 3; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Dez. 2022, AsylG § 26 Rn. 66; Epple in GK-AsylG, Stand: März 2023, § 26 Rn. 39; Marx, AsylG, 11. Aufl. 2022, § 26 Rn. 27). Der Begriff ist dabei im rechtstechnischen (zivilrechtlichen) Sinne zu verstehen (vgl. BVerwGE 123, 18 = StAZ 2006, 18 = NVwZ 2005, 1191 Rn. 9).

[20] Hier fehlt es allerdings nicht an der Grundvoraussetzung einer im maßgeblichen Zeitpunkt für den deutschen Rechtskreis wirksamen Ehe zwischen dem Ausländer, der den Familienflüchtlingsschutz begehrt, und dem Stammberechtigten. Diese Frage ist bei im Ausland geschlossenen Ehen – vorbehaltlich hier nicht einschlägiger unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen – nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts zu beurteilen. Danach ist zu unterscheiden zwischen den sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung einerseits und der Form der Eheschließung andererseits. Erstere richten sich gem. Art. 13 I EGBGB für jeden der Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Erfolgte die Eheschließung im Ausland, richten sich die maßgeblichen Formerfordernisse nach Art. 11 I EGBGB. Danach gelten alternativ die Formvorschriften des Eheschließungsortes oder die Formvorschriften jener Sachrechtsordnung, die kraft Verweisung auf das Heimatrecht jedes Verlobten für die sachlichen Eheschließungsvoraussetzungen zuständig ist (vgl. MüKoBGB/Coester, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 127, 148; Beck-

OKBGB/Mörsdorf, Stand: Feb. 2022, EGBGB Art. 13 Rn. 1, 71). Art. 13 I EGBGB regelt zugleich die Voraussetzungen der inländischen Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen. Sie werden in Deutschland grundsätzlich als wirksam angesehen, wenn sie nach dem Recht des Orts der Eheschließung formal wirksam zustande gekommen sind und die Eheschließungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Recht des Staates vorlagen, dem die Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung angehörten (vgl. BVerfG StAZ 2023, 169 = NJW 2023, 1474 = NJW 2023, 1494 = NZFam 2023, 496 Rn. 6).

[21] Im vorliegenden Fall ist sowohl hinsichtlich der Eheschließungsvoraussetzungen als auch in Bezug auf die Form allein das syrische Recht maßgeblich, denn zum einen sind die Kl. und ihr Ehemann syrische Staatsangehörige und zum anderen ist die Ehe in Syrien geschlossen worden. Das vorgelegte Familienbuch weist als Registerort Al Jaraa aus.

[22] Aus Art. 12 GFK folgt hier nichts anders. Grundsätzlich kommt dieser völkerrechtliche Regelung nach Art. 3 Nr. 2 EGBGB gegenüber Art. 13 EGBGB Vorrang zu. Gemäß Art. 12 I GFK gilt für einen Flüchtling, dass sich sein Personalstatut nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes (im Sinne eines gewöhnlichen Aufenthalts, vgl. MüKoBGB/von Hein, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 5 Anhang II Rn. 67; Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/Makowsky/Schulze, BGB, 4. Aufl. 2021, EGBGB Art. 5 Anhang II Rn. 26; Beck-OKBGB/Lorenz, Stand: Feb. 2023, EGBGB Art. 5 Rn. 33) oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes bestimmt. Danach wäre für die familienrechtliche Beziehung des Ehemanns der Kl., da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt schon in Folge der langjährigen Anwesenheit inzwischen im Bundesgebiet hat, grundsätzlich das deutsche Recht maßgeblich (vgl. Grüneberg/Thorn, BGB, 82. Aufl. 2023, EGBGB, Art. 5 Anhang, Rn. 23a).

[23] Gemäß Art. 12 II 1 GFK werden allerdings die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Zu den abgeschlossenen Rechtsverhältnissen, die danach anzuerkennen sind und weiterhin dem ursprünglichen Heimatrecht unterstehen, gehört ua die Wirksamkeit einer Ehe (vgl. Hruschka/Gordzielik, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 12 Rn. 28; Coester/Coester-Waltjen in FamRZ 2016, 1618 (1624); OVG Lüneburg Urt. v. 9.12.2002 – 2 L 3490/96, BeckRS 2003, 20411 Rn. 44; NJW 2023, 1233 Ls. = BeckRS 2023, 2651 Rn. 11; VGH Mannheim Urt. v. 17.1.1995 – A 12 S 64/92 Rn. 22; OVG Koblenz NVwZ 1994, 514 (515)). Nach dem somit einschlägigen Eherecht Syriens ist von einer wirksamen Ehe zwischen der Kl. und ihrem Ehemann auszugehen.

[24] Für die familienrechtlichen Angelegenheiten der Muslime gilt in Syrien das PSG von 1953, das 1975, 2003, 2010 sowie 2019 geändert worden ist (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich/Yassari/Krell, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Feb. 2023, Syrien, S. 15; Möller in StAZ 2017, 298). Die Ehe ist nach syrischem Recht ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt (Art. 5 PSG), für den der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt und der grundsätzlich formfrei geschlossen wird. Die Eheschließung unterliegt keiner Pflicht zur Beteiligung des Staates. Eine Mitwirkung von Gerichten oder Behörden stellt keine Eheschließungsvoraussetzung dar. Zwar besteht eine

Verpflichtung zur Registrierung der Ehe, die jedoch nur deklaratorisch wirkt und kein Wirksamkeitserfordernis ist. In der Praxis wird eine zunächst informell geschlossene Ehe häufig erst bei Bedarf registriert, insbesondere nach der Geburt von Kindern, um das vielfach benötigte Familienbuch zu erhalten (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich/Yassari/Krell, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Feb. 2023, Syrien, S. 26, 29 f.; Möller, StAZ 2017, 298 (300)).

[25] Das syrische Eherecht lässt – in Übereinstimmung mit dem klassischen islamischen Familienrecht – die Polygamie dergestalt zu, dass ein Mann mit bis zu vier Frauen die Ehe schließen kann. Zwar ist für eine polygyne Eheschließung die Einwilligung eines Gerichts erforderlich, die von einem legitimen Grund und der Unterhaltsfähigkeit des Mannes gegenüber allen Frauen abhängig ist (Art. 17 PSG). Gleichwohl stellt die gerichtliche Einwilligung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Mehrehe dar. Als Folge einer unterbliebenen Genehmigung können Ehefrauen unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Scheidung verlangen (Bergmann/Ferid/Henrich/Yassari/Krell, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Feb. 2023, Syrien, S. 27; Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“, Kommentar zum staatlichen Familienrecht: Die Ehe, www.familienrecht-in-nahost.de/8555/Syrien-Kommentar-Ehe; Möller in StAZ 2017, 298 (300)).

[26] Gemessen daran bestehen an der Wirksamkeit der Ehe zwischen der Kl. und Herrn M keine durchgreifenden Zweifel. Es ist zwischen den Bet. unstrittig, dass eine Eheschließung in Syrien stattgefunden hat. Durch die Eintragung der Kl. als zweite Ehefrau in das amtliche syrische Familienbuch ist die Eheschließung hinreichend belegt. Dem ist auch die Bekl. nicht entgegengetreten. Ferner sind keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit der Ehe erkennbar.

[27] Schließlich stellt es kein durchgreifendes Problem dar, dass die am 10.3.1994 geborene Kl. bei der Eheschließung am 9.2.2009 erst 14 Jahre alt war. Das Ehemündigkeitsalter lag im Zeitpunkt der Heirat für Männer bei 18 und für Frauen bei 17 Jahren (Art. 16 PSG). Für eine Eheschließung vor Erreichen der Ehemündigkeit ist (nach wie vor) gem. Art. 18 PSG die Genehmigung des FamG erforderlich, für die es auf die Zustimmung des Ehevormunds, sofern diese Rolle vom Vater oder Großvater wahrgenommen wird, ankommt und für die das Erreichen eines Mindestalters erforderlich ist. Diese Altersuntergrenze liegt seit der Novellierung 2019 für beide Geschlechter bei 15 Jahren, während zuvor Jungen das 15. Lebensjahr und Mädchen das 13. Lebensjahr vollendet haben mussten. Auch wenn eine solche gerichtliche Genehmigung hier nicht nachgewiesen ist (als Indiz für die Erteilung einer Genehmigung könnte die Ausstellung des amtlichen syrischen Familienbuchs sprechen), ist dies hier im Ergebnis unschädlich. Eine Ehe kommt auch ohne eine vorherige Einholung der gerichtlichen Genehmigung zustande, sie ist jedoch fehlerhaft und könnte auf Antrag der Parteien aufgelöst werden. Bei Vollzug der lediglich fehlerhaften Ehe ist diese gem. Art. 51 I PSG nicht unwirksam (vgl. Bergmann/Ferid/Henrich/Yassari/Krell, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: Feb. 2023, Syrien, S. 27 f.; Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“, Kommentar zum staatlichen Familienrecht: Die Ehe, www.familienrecht-in-nahost.de/8555/Syrien-Kommentar-Ehe; Möller, StAZ 2017, 298 (299)). Von einem solchen Vollzug ist hier angesichts der beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder auszugehen.

[28] Die gemäß dem syrischen Recht wirksame bigamische Ehe der Kl. ist für den deutschen Rechtskreis nicht deshalb unwirksam, weil Art. 13 III Nr. 1 EGBGB fordert, dass der oder die Verlobte im Zeitpunkt der (im Ausland) geschlossenen Ehe das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Diese Regelung ist hier nicht anwendbar, weil sie gemäß der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 44 IV Nr. 1 EGBGB nicht gilt, wenn der minderjährige Ehegatte – wie hier die Kl. – vor dem 22.7.1999 geboren ist.

[29] Die polygame Ehe der Kl. verstößt auch nicht gegen den Vorbehalt des *ordre public* iSv Art. 6 S. 1 EGBGB. Danach ist die Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Eine Prüfung dieser Vorschrift ist trotz der Beteiligung eines Flüchtlings nicht ausgeschlossen, denn Art. 12 II 2 GFK lässt diesen Rückgriff zu (vgl. Hruschka/Gordzielik, GFK, 1. Aufl. 2022, Art. 12 Rn. 32; Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/Makowsky/Schulze, BGB, 4. Aufl. 2021, EGBGB Art. 5 Anhang II Rn. 28).

[30] Für die im Ausland nach dem einschlägigen Heimatrecht der Ehegatten wirksam geschlossene Mehrehe wird in der Regel zu Recht ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* verneint und deren Anerkennung (etwa für Fragen nach Unterhaltsansprüchen oder der Ehelichkeit der Kinder) im Inland bejaht (vgl. BVerwGE 71, 228 = NJW 1985, 2097 = NVwZ 1985, 658 Ls. Rn. 17; BVerwGE 162, 153 = StAZ 2019, 114 = NVwZ 2018, 1874 Ls. = BeckRS 2018, 15074 Rn. 61; MüKoBGB/Coester, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 71; Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack/Mankowski/Schulze, BGB, 4. Aufl. 2021, EGBGB Art. 6 Rn. 62; Grüneberg/Thorn, BGB, 82. Aufl. 2023, EGBGB Art. 6 Rn. 20; MüKoBGB/von Hein, 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 6 Rn. 273; Coester/Coester-Waltjen FamRZ 2016, 1618 (1625)). Es wird auch nicht als sittenwidrig gewertet, wenn die Partner einer im Ausland wirksam eingegangenen Mehrehe ihr Zusammenleben im Inland freiwillig fortsetzen (vgl. BVerwGE 71, 228 = NJW 1985, 2097 = NVwZ 1985, 658 Ls. Rn. 17; BVerwGE 162, 153 = StAZ 2019, 114 = NVwZ 2018, 1874 Ls. = BeckRS 2018, 15074 Rn. 61 ff.).

[31] Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Mehrehe wird eine weitere (zweite) Ehefrau allerdings nicht vom Anwendungsbereich des § 26 I, V AsylG erfasst, wenn bereits eine Ehefrau des Mannes, dem die Flüchtlingseigenschaft im Bundesgebiet zuerkannt worden ist, Familienflüchtlingsschutz erhalten hat.

[32] § 26 AsylG schafft zugunsten der von der Norm erfassten Familienangehörigen der Klein- (Kern-)Familie aus Ehegatten und minderjährigen Kindern eine Privilegierung, indem diese – ohne dass sie in ihrer eigenen Person die Asylberechtigung oder den internationalen Schutz rechtfertigende Gründe nachweisen müssten – denselben Schutzstatus wie der Stammberechtigte in Anspruch nehmen können. Die Norm stellt eine einfachgesetzliche Begünstigung dar, die ihre Rechtfertigung in Art. 6 I GG findet (vgl. BVerwGE 89, 315 = NVwZ 1992, 987 Rn. 14), auch wenn dieses Grundrecht ein abgeleitetes Asylrecht bzw. einen abgeleiteten Flüchtlingsschutz für Familienangehörige nicht gebietet (vgl. BVerfG NVwZ 1985, 260 Rn. 1; NVwZ 1991, 978 Rn. 3; 20.8.1998 – 2 BvR 10/98, BeckRS 1998, 22509 Rn. 19).

[33] Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass für das Verständnis des § 26 I, V AsylG der Ehebegriff des Art. 6 I GG heranzuziehen ist. Dieser umfasst – der

europäischen Rechtstradition folgend – nur die Vereinigung eines Mannes und einer Frau, also die Einehe (vgl. BVerfGE 10, 59 = StAZ 59, 262 = NJW 1959, 1483 Rn. 27, BVerfGE 29, 166 = StAZ 71, 109 = BeckRS 1970, 104617 Rn. 32; BVerfGE 31, 58 = StAZ 71, 189 = NJW 1971, 1509 = NJW 1971, 2121 Ls. Rn. 35; 30.11.1982 – 1 BvR 818/91 Rn. 27; 17.7.2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01, BVerfGE 105, 313 = BVerfGE 105, 357 = BVerfGE 105, 359 = StAZ 2002, 293 = NJW 2002, 2543 = FPR 2002, 576 = NVwZ 2002, 1102 Ls. Rn. 83; Dürig/Herzog/Scholz/Badura, GG, Stand: Sept. 2022, Art. 6 Rn. 42; Sachs/von Coelln, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 7; BeckOK GG/Uhle, Stand: Nov. 2022, Art. 6 Rn. 2a). Auch wenn sich § 26 AsylG – anders als etwa § 27 I AufenthG – nicht ausdrücklich auf Ehe und Familie iSv Art. 6 GG bezieht, besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber bei der Normierung des Familienasyls durch das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9.7.1990 (BGBl. 1990 I 1354) und dessen Erweiterung um einen Familienflüchtlingsschutz von einem weitergehenden Eheverständnis ausgegangen sein könnte.

[34] Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit, die in § 26 I AsylG vorgesehene, auf Art. 6 I GG basierende Privilegierung auf zweite oder weitere Ehepartner eines Flüchtlings auszudehnen. Dies gilt selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass die Gewährung von Familienasyl bzw. Familienflüchtlingsschutz zugunsten des Ehegatten (auch) mit dessen Nähe zum Verfolgungsgeschehen und der daraus gleichfalls für ihn herrührenden Gefahr gerechtfertigt wird, weil bei Familienangehörigen häufig eine vergleichbare Bedrohungslage wie bei dem Schutzberechtigten selbst vorliegen wird (vgl. BVerwGE 88, 326 = NVwZ 1992, 269 Rn. 11; NVwZ 1993, 792 Rn. 7; NVwZ 1994, 504 Rn. 8; BVerwGE 170, 326 = NVwZ 2021, 796 Rn. 26 unter Verweis auf BT-Drs. 17/13063, S. 21; NVwZ 2022, 651 Rn. 6; s. auch Bergmann/Dienelt/Bergmann, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, AsylG § 26 Rn. 2, 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Dez. 2022, AsylG § 26 Rn. 3). Es bleibt dem (weiteren) Ehegatten unbenommen, einen eigenständigen Asylantrag zu stellen und eine individuelle flüchtlingsrelevante Verfolgung geltend zu machen, die auch aus der familiären Verbindung zu dem als Flüchtling anerkannten Ausländer resultieren kann.

[35] Dem auf die Ehegatten einer Einehe beschränkten Verständnis des Familienflüchtlingsschutzes stehen die Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie), nicht entgegen. Das folgt schon daraus, dass die RL 2011/95/EU jedenfalls keinen Familienflüchtlingsschutz iSv § 26 AsylG vorsieht oder gar fordert.

[36] Art. 23 I, II RL 2011/95/EU verlangt lediglich, dass der Familienverband aufrechterhalten wird und dass ein Mitgliedstaat demjenigen Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen dieses Schutzes erfüllt, grundsätzlich die in den Art. 24-35 genannten Leistungen gewährt. Dies könnte der Bundesgesetzgeber allein im Wege des Aufenthaltsrechts regeln, ohne dem Familienangehörigen einen abgeleiteten Schutz zuzuerkennen. Damit stellt sich § 26 I, V AsylG unionsrechtlich als günstigere Regelung iSv Art. 3 RL 2011/95/EU dar, durch den Art. 23 II der Richtlinie überschneidend umgesetzt wird (vgl. EuGH ECLI:EU:C:2021:898 = NVwZ 2022, 235 – curia. europa.eu Rn. 38 f.; BVerwGE 170, 326 = NVwZ 2021, 796 Rn. 26; NVwZ 2022, 651 Rn. 11).

[37] Unabhängig davon spricht sogar alles dafür, dass die weiteren Ehegatten einer Mehrehe vom Begriff des Familienangehörigen iSv Art. 2 Buchst. j, 1. Spiegelstrich RL 2011/95/EU nicht erfasst sind und es unionsrechtlich geboten ist, den Familienflüchtlingsschutz nicht auch auf weitere Ehegatten eines Flüchtlings zu erstrecken. Das Unionsrecht erkennt – den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten folgend (vgl. den Entwurf der Europäischen Kommission zur Familienzusammenführungsrichtlinie KOM (1999) 638 endg. S. 17) – die Mehrehe nicht an, was Art. 4 IV RL 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ausdrücklich belegt. Diese Vorschrift ist, wie sich aus Art. 10 I RL 2003/86/EG ergibt, auch bei der Familienzusammenführung von Flüchtlingen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund ist kein tragfähiger Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass das Unionsrecht eine differenzierte Behandlung von Ehegatten eines Flüchtlings zulässt, die daran anknüpft, ob eine Familienzusammenführung nach RL 2003/86/EG begehrt wird oder ob sich

alle Ehegatten – wie es Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU voraussetzt – bereits gemeinsam in einem Mitgliedstaat aufhalten.

[38] Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 83b AsylG nicht erhoben.

[39] Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

[40] Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 132 II Nr. 1 VwGO zuzulassen, damit höchstrichterlich geklärt werden kann, ob die weitere Ehefrau eines in polygamer Ehe lebenden Flüchtlings gem. § 26 V 1, I 1 AsylG Familienflüchtlingsschutz beanspruchen kann, obwohl dieser Schutz bereits einer Ehefrau desselben Mannes gewährt worden ist.